



## **Richtlinie der Volkswirtschaftsdirektion (VWD)**

*vom 30. Juni 2014*

### **über die Inkraftsetzung der Verfügungen über die Einreihung der Funktion der Berufsfachschullehrerinnen und -lehrer in die Gehaltsklassen**

---

gestützt auf die Verordnung vom 30. Juni 2014 zur Änderung des Beschlusses über die Einreihung der Funktionen des Staatspersonals;

gestützt auf den Bericht der Kommission für die Bewertung und Einreihung der Funktionen vom 3. Dezember 2013;

gestützt auf den Bericht des Amts für Personal und Organisation (POA) vom 2. April 2014;

gestützt auf die Richtlinie vom 30. Juni 2014 über die Zuweisung der Gehaltsklassen für die Lehrpersonen der Berufsfachschulen;

#### **Regeln zur Einreihung in die neuen Gehaltsklassen und deren Inkraftsetzung**

- 1. Berufsfachschullehrer/in mit der von der BBV verlangten ergänzenden pädagogischen Bildung**
- 1.1. Personal, das vor dem 31. Dezember 2003 seine Stelle beim Staat Freiburg angetreten hat**

Das Personal, das vor dem 31. Dezember 2003 seine Stelle beim Staat angetreten hat und die Anforderungen der ehemaligen BBV vom 7. November 1979 erfüllt, bleibt in der aktuellen Gehaltsklasse.

- 1.2. Personal, das zwischen dem 1. Januar 2004 und dem 31. August 2015 seine Stelle beim Staat Freiburg angetreten hat**

<sup>1</sup>Das Personal wird ab dem 1. September 2015 gestützt auf die Richtlinie vom 30. Juni 2014 über die Zuweisung der Gehaltsklassen für die Lehrpersonen der Berufsfachschulen eingereiht.

<sup>2</sup>Die Verordnung vom 17. April 2007 über die Wahrung des Lohnbesitzstands bei tieferer Einreihung einer Funktion ist anwendbar. Diese Verordnung gilt jedoch nicht für Lehrpersonen mit einem befristeten Anstellungsvertrag gemäss Artikel 3 Abs. 4 der Verordnung vom 30. Juni 2014 zur Änderung des Beschlusses über die Einreihung der Funktionen des Staatspersonals.

- 1.3. Personal, das ab dem 1. September 2015 seine Stelle beim Staat Freiburg antritt**

Das Personal wird gestützt auf die Richtlinie vom 30. Juni 2014 über die Zuweisung der Gehaltsklassen für die Lehrpersonen der Berufsfachschulen eingereiht.

#### 1.4. Sportunterricht

Lehrpersonen für den Sportunterricht, die die von der BBV verlangte ergänzende pädagogische Bildung nicht absolviert haben, werden gestützt auf die Richtlinie über die Zuweisung der Gehaltsklassen für die Lehrpersonen der Berufsfachschulen provisorisch in die Gehaltsklasse 22 oder 24 eingereiht, bis der «Rahmenlehrplan für Lehrpersonen für den Sportunterricht in der beruflichen Grundbildung» in Kraft tritt.

#### 2. Berufsfachschullehrer/in mit Fachausbildung, aber ohne die von der BBV verlangte ergänzende pädagogische Bildung (ehemalige Lehrer/in an einer Berufsfachschule I)

##### 2.1. Lehrerinnen und Lehrer an einer Berufsfachschule I, die vor dem 31. Dezember 2003 ihre Stelle beim Staat Freiburg angetreten haben

Das Personal wird von der Pflicht zum Besuch der ergänzenden pädagogischen Bildung befreit. Es behält seine aktuelle Einreihung und die Gehaltsstufen werden nicht blockiert (die Struktur- und Sparmassnahmen bleiben anwendbar).

##### 2.2. Übergangsbestimmung für Lehrerinnen und Lehrer an einer Berufsfachschule I, die zwischen dem 1. Januar 2004 und dem 31. August 2015 ihre Stelle beim Staat Freiburg angetreten haben

<sup>1</sup>Das Personal wird ab dem 1. September 2015 gestützt auf die Richtlinie vom 30. Juni 2014 über die Zuweisung der Gehaltsklassen für die Lehrpersonen der Berufsfachschulen eingereiht.

Übergangsbestimmungen:

<sup>a</sup> Das Personal, das zurzeit die vom LPR VWD verlangte ergänzende pädagogische Bildung absolviert, bleibt in der aktuellen Gehaltsklasse und die Gehaltsstufen werden nicht blockiert (die Struktur- und Sparmassnahmen bleiben anwendbar).

<sup>b</sup> Das Personal, das sich **bis am 31. August 2015** vertraglich verpflichtet, innerhalb von fünf Jahren die **von Artikel 28** LPR VWD verlangte ergänzende pädagogische Bildung vollständig zu absolvieren, bleibt in der aktuellen Gehaltsklasse und die Gehaltsstufen werden nicht blockiert (die Struktur- und Sparmassnahmen bleiben anwendbar).

<sup>c</sup> Das Personal, das **bis am 31. August 2015** keinen entsprechenden Vertrag mit der VWD abschliesst, wird ab dem 1. September 2015 gemäss der Richtlinie vom 30. Juni 2014 über die Zuweisung der Gehaltsklassen für die Lehrpersonen der Berufsfachschulen eingereiht.

<sup>2</sup>Die Verordnung vom 17. April 2007 über die Wahrung des Lohnbesitzstands bei tieferer Einreihung einer Funktion ist anwendbar. Diese Verordnung gilt jedoch nicht für Lehrpersonen mit einem befristeten Anstellungsvertrag gemäss Artikel 3 Abs. 4 der Verordnung vom 30. Juni 2014 zur Änderung des Beschlusses über die Einreihung der Funktionen des Staatspersonals.

##### 2.3. Personal, das ab dem 1. September 2015 seine Stelle beim Staat Freiburg antritt

Das Personal wird gestützt auf die Richtlinie vom 30. Juni 2014 über die Zuweisung der Gehaltsklassen für die Lehrpersonen der Berufsfachschulen eingereiht.

**3. Berufsfachschullehrer/in ohne Fachausbildung und ohne die von der BBV verlangte ergänzende pädagogische Bildung (ehemalige Lehrer/in an einer Berufsfachschule II und III)**

Nach Stellungnahme des POA entscheidet die Anstellungsbehörde über die fachliche Gleichwertigkeit (BBV Art. 40 Abs. 3).

**3.1. Lehrerinnen und Lehrer an einer Berufsfachschule II und III, die vor dem 31. Dezember 2003 ihre Stelle beim Staat Freiburg angetreten haben**

Das Personal bleibt in der aktuellen Gehaltsklasse und die Gehaltsstufen werden nicht blockiert (die Struktur- und Sparmassnahmen bleiben anwendbar).

**3.2. Übergangsbestimmung für Lehrerinnen und Lehrer an einer Berufsfachschule II und III, die zwischen dem 1. Januar 2004 und dem 31. August 2015 ihre Stelle beim Staat Freiburg angetreten haben**

<sup>1</sup> Das Personal wird ab dem 1. September 2015 gestützt auf die Richtlinie vom 30. Juni 2014 über die Zuweisung der Gehaltsklassen für die Lehrpersonen der Berufsfachschulen eingereiht.

<sup>2</sup> Die Verordnung vom 17. April 2007 über die Wahrung des Lohnbesitzstands bei tieferer Einreihung einer Funktion ist anwendbar. Diese Verordnung gilt jedoch nicht für Lehrpersonen mit einem befristeten Anstellungsvertrag gemäss Artikel 3 Abs. 4 der Verordnung vom 30. Juni 2014 zur Änderung des Beschlusses über die Einreihung der Funktionen des Staatspersonals.

<sup>3</sup> Falls die fachliche Gleichwertigkeit anerkannt wurde, gilt für das Personal die Übergangsbestimmung des Kapitels 2.2 «Übergangsbestimmung für Lehrerinnen und Lehrer I an einer Berufsfachschule, die zwischen dem 1. Januar 2004 und dem 31. August 2015 ihre Stelle beim Staat Freiburg angetreten haben».

**3.3. Personal, das ab dem 1. September 2015 seine Stelle beim Staat Freiburg antritt**

Das Personal wird gestützt auf die Richtlinie vom 30. Juni 2014 über die Zuweisung der Gehaltsklassen für die Lehrpersonen der Berufsfachschulen eingereiht.

**4. Inkrafttreten**

Diese Richtlinie tritt am 1. Juli 2014 in Kraft.



Der Volkswirtschaftsdirektor  
Beat Vonlanthen